

FINANZGERICHTE ÄUSSERN SICH ZUM NEUEN GRUNDSTEUERMODELL

Verfassungswidrigkeit steht im Raum

ALTERNATIVE UNTERNEHMENSFINANZIERUNG

Beschaffung von Kapital am Kapitalmarkt?

DIGITALISIERUNG MIT DATEV MEINE STEUERN

Höhere Flexibilität für Mandanten



LEISTUNGSDEBATTE STELLT UNTERNEHMEN VOR NEUE HERAUSFORDERUNGEN

MOTIVATION UND WERTVORSTELLUNGEN ZUR LEISTUNGSBEREITSCHAFT

Schon wieder oder wie immer werden die Jungen als faul kritisiert. Dabei liegt das Problem nicht bei der Generation Z an sich. Derartige Generationenkritik ist nichts Neues: Schon die großen griechischen Philosophen wie Sokrates sollen sich darüber gesorgt haben, dass die Jugend verkomme. Sokrates beklagte explizit die Faulheit der Jugend. Aber nicht die Generation bestimmt die Leistungsbereitschaft, sondern die Rahmenbedingungen.

Tickt die Generation Z tatsächlich anders als die vorherigen Generationen? Wir beziehen uns zur Beantwortung auf einen bekannten ökonomischen Grundsatz, der besagt: Veränderungen im Verhalten von Personen nicht vorschnell als veränderte Präferenzen interpretiert werden sollten. Das hielten bereits die beiden Nobelpreisträger George J. Stigler und Gary S. Becker 1977 in ihrem einflussreichen Aufsatz »De Gustibus Non Est Disputandum« fest. Sie zeigten, dass die Menschen ihr Verhalten an veränderte Rahmenbedingungen anpassen.

Die alte Theorie von Stigler und Becker könnte heute nicht aktueller sein: Wir sollten Phänomene also nicht vorschnell mit sich verändernden Präferenzen erklären. Denn in Zeiten des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels ist es unabdingbar, dass wir generationenübergreifend zusammenhalten. Arbeit sollte Freude bereiten und sich finanziell lohnen. Unser Plädoyer: verbesserte Arbeitsanreize, damit sich Leistung lohnt, statt Generationen in Schubladen einzuteilen.

In einer Zeit, in der sich die Arbeitswelt rasant verändert, stehen Arbeitgeber vor der Herausforderung, den neuen Generationen gerecht zu werden. Die junge Generation, oft als Millennials und Generation Z bezeichnet, zeigt Leistungsbereitschaft und einen bemerkenswerten Ehrgeiz. Doch ihre Motivationen und Wertvorstellungen unterscheiden sich erheblich von denen früherer Generationen. Während Leistung und Enga-

gement nach wie vor zentrale Elemente ihres Arbeitslebens sind, legen sie großen Wert auf Flexibilität, Work-Life-Balance und sinnstiftende Tätigkeiten. Diese veränderten Prioritäten erfordern eine neue Herangehensweise. Es reicht nicht mehr aus, traditionelle Arbeitsmodelle anzubieten und darauf zu vertrauen, dass sich die jungen Talente anpassen. Vielmehr müssen wir innovative und flexible Arbeitsmodelle ent-

gibt eine Bewegung weg vom Kollektiv hin zur Individualisierung im Job. Gute Führung bedeutet, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse im Team einzugehen.

Der Sinn der Arbeit – der Purpose – ist entscheidend. Wenn Mitarbeiter wissen, welchen Unterschied ihre Arbeit macht, ändert sich auch ihre Einstellung zum Job. Nur durch die Zusammenarbeit aller Generationen bewältigen wir



wickeln, die ihren Bedürfnissen und Wünschen gerecht werden. Nur so können wir ihre Leistungsbereitschaft fördern und ihr volles Potenzial entfalten.

Wir möchten zudem betonen, dass alle Generationen zusammenarbeiten müssen, um die Zukunft zu meistern. Menschen aller Altersgruppen sind bereit, ihr Bestes zu geben. Jeder möchte nach einem erfolgreichen Tag zufrieden nach Hause gehen. Was einen erfolgreichen Tag ausmacht, ist für jeden unterschiedlich. Es

die Herausforderungen der Zukunft und nur gemeinsam können wir die Voraussetzungen schaffen, damit jeder sein volles Potenzial entfalten kann. Dafür müssen wir alte Muster überdenken und neue Wege beschreiten.

Mit dieser kleinen Motivation zu Zusammenarbeit aller Generationen verabschieden wir uns mit der aktuellen Ausgabe der GHPublic in den Sommer und wünschen viel Spaß beim Lesen mit hoffentlich ein paar neuen Erkenntnissen.

Ihr Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust


Marc Tübben


Hanns-Heinrich Paust

GHPublic

INHALT

GHP Praxis

- 06 Rechnungsstellung
PFLICHTANGABEN FÜR KLEINBETRAGSRECHNUNGEN

GHP persönlich

- 08 E-Rechnung
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG IM B2B BEREICH

- 10 Finanzgerichte äußern sich zum neuen Grundsteuermodell
VERFASSUNGSWIDRIGKEIT STEHT IM RAUM

- 12 Internationale Netzwerkaktivitäten
im Transnational Taxation Network
JAN PHILIP HENDRICKS BELEBT DAS
INTERNATIONALE NETZWERK TTN

- 13 Projektgruppe Erbschaftsteuer und Nachfolgeberatung
bei GHP gegründet
BÜNDELUNG DER SPEZIALISIERUNG

- 14 Digitalisierung mit DATEV Meine Steuern
HÖHERE FLEXIBILITÄT FÜR MANDANTEN

- 15 Jugend-Hilfe Ratgeber zur Aufklärung und Prävention
von der Sucht- und Jugendhilfe e. V. Duisburg
GHP SPENDET KLASSENSATZ FÜR DUISBURGER GESAMTSCHULE

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 16** Ab dem Veranlagungszeitraum 2023
NEUREGELUNG DES HÄUSLICHEN ARBEITSZIMMERS
UND DER PAUSCHALEN
- 17** Steuerfreiheit Erneuerbare Energien
PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AUF EINER LAND- UND FORST-
WIRTSCHAFTLICHEN HOFSTELLE

GHP Titel

- 18** Ein Überblick über rechtliche Erwägungen für Arbeitgeber – Teil 2
MOBILES ARBEITEN IM AUSLAND

GHP Fachlicher Hintergrund

- 21** Alternative Unternehmensfinanzierung
BESCHAFFUNG VON KAPITAL AM KAPITALMARKT?

GHP im Gespräch

- 23** Naturfleischerei Wefers GmbH
NATUR BEIM FLEISCH – DAS GEHT!
QUALITÄT STATT QUANTITÄT

GHPrivat

- 26** Jenny Hänsel
DIE HERZEN DER KOLLEGEN GEWINNT MAN
MIT GEBÄCK UND KUCHEN

GHP Kurios

- 27** Hanseatisches OLG hebt Bußgeld auf
BEI ROT ÜBER DIE AMPEL GERADELT

A top-down view of a wooden desk. On the left is a silver laptop with a keyboard featuring Cyrillic characters. To the right is a black calculator with a screen and a numeric keypad, resting on a black notebook. Below the calculator is another notebook with a green cover. In the foreground, there are several sheets of paper, including one with a grid pattern and another with a red margin.

Rechnungsstellung

PFLICHTANGABEN FÜR KLEINBETRAGS- RECHNUNGEN

GHPraxis

Frage: Was muss ich beim Ausstellen von Kleinbetragsrechnungen beachten?

Antwort:

Für Kleinbetragsrechnungen gelten weniger Pflichtangaben, denn im Gegensatz zu »normalen« Rechnungen müssen sogenannte Kleinbetragsrechnungen geringere Anforderungen erfüllen.

Eine Rechnung gilt als Kleinbetragsrechnung, wenn der Bruttobetrag ≤ 250 Euro ist. Die folgenden Angaben sind für Kleinbetragsrechnungen ausreichend:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
- anzuwendender Steuersatz oder ggf. Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

In einer Kleinbetragsrechnung muss nicht die Steuernummer oder die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers angegeben werden.

Allgemeine Aussagen wie z. B. »inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer« oder »inklusive Regelsteuersatz« sind nicht ausreichend und eröffnet bei dem Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzugsanspruch. In einer Kleinbetragsrechnung muss der Steuersatz als Zahl (19 % oder 7 %) in der Rechnung angegeben sein.

In einer Kleinbetragsrechnung kann über mehrere erbrachte Leistungen einheitlich abgerechnet werden. Werden in einer Rechnung Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, müssen die Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge nach Steuersätzen getrennt werden. Der Gesamtbetrag der Rechnung darf auch in diesem Fall den Gesamtbetrag von 250 Euro nicht übersteigen.

Die genannten Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen gelten nicht:

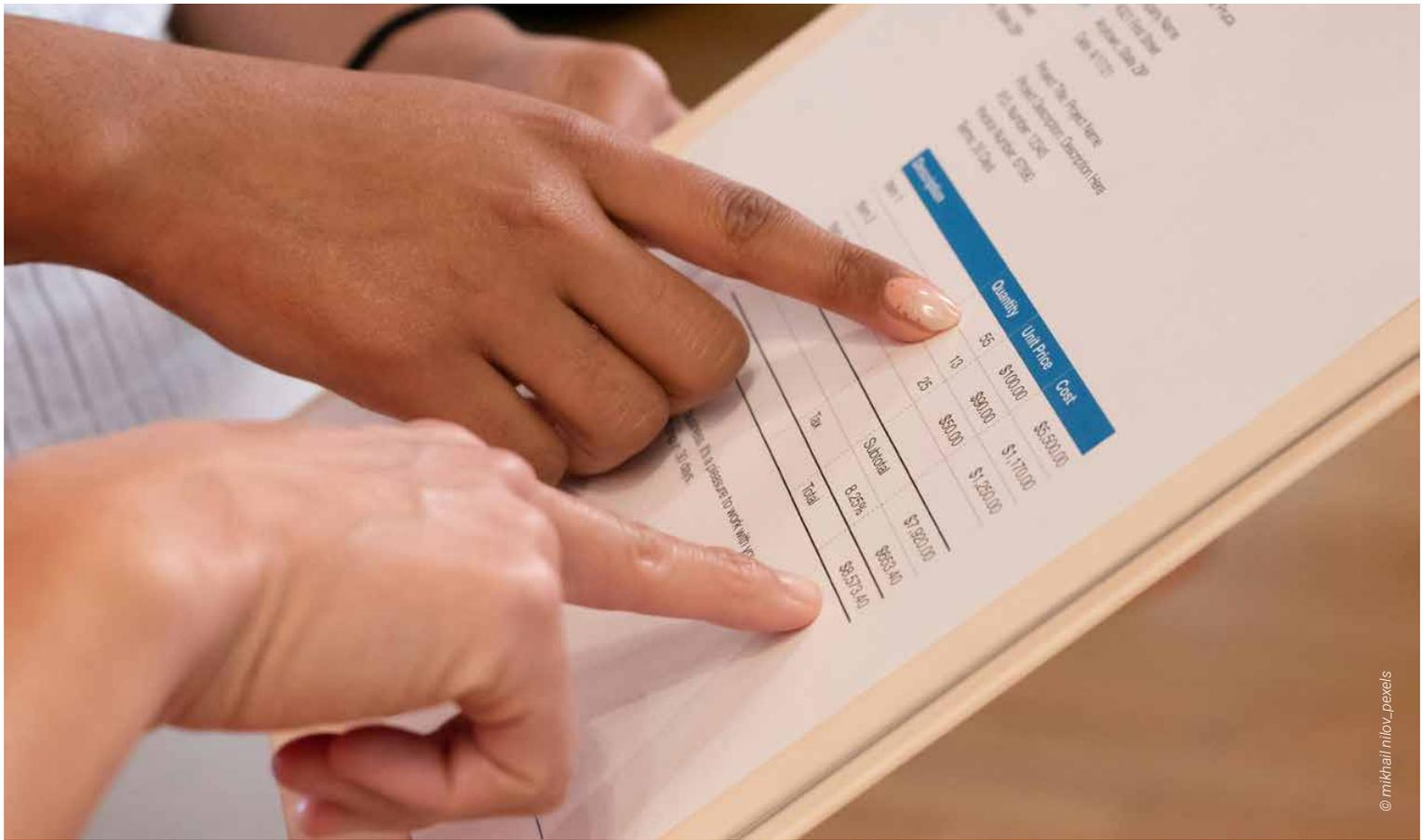
- Beim grenzüberschreitenden Versandhandel (§ 3c UStG),
- bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG),
- bei Reverse-Charge-Leistungen (§ 13b UStG).

Zu beachten ist, wenn Kleinbetragsrechnungen über die geforderten Mindestangaben hinaus Angaben enthalten (z. B. Name und Anschrift des Leistungsempfängers), sollten diese vollständig und zutreffend sein, da ansonsten der Vorsteuerabzug gefährdet ist. Daher sollten im Zweifel diese nicht geforderten Angaben eher unterbleiben.



@mikhail mllov / pexels

@karolina grabowska_ / pexels



© mikhaillitov_pexels

E-Rechnung

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG IM B2B BEREICH

Im Rahmen der ViDA-Initiative der EU-Kommission ist die Einführung eines elektronischen Meldesystems geplant, das unter anderem die bisherige Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ersetzen soll. Nach dem bisherigen Zeitplan sollen die Änderungen 2028 in Kraft treten, mittlerweile ist allerdings eine Verschiebung auf 2030 bzw. 2032 in der Diskussion.

Um die E-Rechnungspflicht bereits im Vorgriff auf die EU-weiten ViDA-Maßnahmen umsetzen zu können, benötigt die deutsche Wirtschaft zur Erfüllung dieser Vorgaben dringend mehr Digitalisierung. Ein starker Treiber hierfür ist die E-Rechnung, von der man sich Verbesserungspotenzial in Hinblick auf

den Automatisierungsgrad, Prozesslänge und Bearbeitungskosten erhofft. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung die Verpflichtung zur Einführung der E-Rechnung als eine der wichtigsten Maßnahmen in Sachen Digitalisierung in den kommenden Jahren.

Mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes wird die elektronische Rechnungsstellung im B2B Bereich ab Januar 2027 für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 800.000 Euro und ab Januar 2028 für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 800.000 Euro verbindlich vorgeschrieben. Überdies wird es für alle Unternehmen bereits ab dem Januar 2025 im B2B Bereich verpflichtend, unabhängig davon, ob das Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird, in der Lage zu sein, elektronische Rechnungen empfangen zu können. Vor diesem Hintergrund sollten sich alle Unternehmen zeitnah damit befassen, ob die eigene Rechnungssoftware E-Rechnungen erstellen kann oder es in Zukunft anbieten wird.

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung

ermöglicht. Das strukturierte elektronische Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß RL 2014/55/EU entsprechen (und damit der CEN-Norm EN 16931).

Derzeit stehen in Deutschland zwei Formate für die E-Rechnung zur Verfügung. Hierbei handelt es sich entweder um die X-Rechnung, bei der es sich um einen strukturierten XML-Datensatz handelt, der maschinell ausgelesen werden kann. Nachteil dieser Lösungsmöglichkeit ist, dass hier bislang keine Möglichkeiten für ein Firmendesign bestehen, d. h. grafische Elemente oder eine individuelle Schriftart können nicht verwendet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit die Variante ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) einzusetzen. Dieses Format ist eine PDF-Datei, in welche »unsichtbar« eine XML-Datei integriert ist. Diese Variante bietet die Möglichkeit die Rechnung für den Menschen und die Maschine lesbar zu machen und darüber hinaus das Firmendesign anzupassen.

Achtung: Eine reine PDF-Datei als Rechnung gilt ab 01. Januar 2025 demnach nicht als E-Rechnung. Das ist nur eine Versandungsvariante einer Rechnung.

Abweichend vom Regierungsentwurf kann das strukturierte elektronische Format der elektronischen Rechnung auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Aus der elektronischen Rechnung im vereinbarten Format müssen sich dann allerdings die nach dem UStG erforderlichen Angaben richtig und vollständig in ein Format extrahieren lassen, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Ist dies gegeben, sind z. B. auch über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Formate nicht der CEN-Norm EN 16931 entsprechen, weiterhin zulässig. Die gewählte Formulierung ist technologieoffen und gilt damit auch für weitere – ggf. neue – elektronische Rechnungsformate, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

Grundsätzlich muss eine E-Rechnung dieselben gesetzlichen Pflicht-Angaben (Namen und Anschrift von Auftraggeber und Auftragnehmer, Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie das Ausstelldatum) wie eine herkömmliche Rechnung enthalten. Zusätzlich zu diesen Angaben wird auch die sogenannte Leitweg-ID des Rechnungsempfängers, um diesen eindeutig entziffern zu können, benötigt. Die Leitweg-ID ermöglicht eine elektronische Adressierung und Weiterleitung der E-Rechnung durch die Zentralen Rechnungseingangsplattformen des Bundes an die angeschlossenen ERP- bzw. Freigabesysteme der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung. Diese setzt sich aus einer Ziffernfolge zur Grobadressierung (bis zu 12 Ziffern), Feinadressierung (bis zu 30 Ziffern) und den Prüfziffern (bis zu 2 Ziffern) zusammen.

Von der Verpflichtung, elektronische Rechnungen auszustellen, wären nach derzeitigem Stand künftig z. B. auch Vermieter betroffen, die mittels Option steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. Bisher konnte z. B. der Mietvertrag als Rechnung genutzt werden. Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen (z. B. Wohnungsvermieter, Ärzte) müssen künftig in der Lage sein, elektronische Rechnungen im strukturierten Format empfangen und archivieren zu können. Gleiches dürfte auch für Betreiber von PV-Anlagen gelten, unabhängig davon, ob sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen oder nicht.

Die neue gesetzliche Regelung enthält keine Vorgaben zum Übermittlungsweg von elektronischen Rechnungen. Für den Empfang einer elektronischen Rechnung dürfte daher zunächst auch ein E-Mail-Postfach ausreichen. Eine Abrechnung per Gutschrift (= Rechnungsstellung durch den Leistungsempfänger) wird weiterhin zulässig sein, sofern dies (wie bisher) vorher vereinbart wurde. Auch eine Rechnungsstellung durch Dritte im Namen und für

Rechnung des Unternehmers ist weiterhin möglich.

Ausgenommen von der Verpflichtung sind weiter Kleinbetragsrechnungen, die weiterhin als »sonstige Rechnungen« im o. g. Sinne übermittelt werden, also z. B. in Papierform. Gleiches gilt für Fahrausweise.

FAZIT

An der elektronischen Rechnungsstellung führt zukünftig kein Weg vorbei. Im öffentlichen Auftragswesen sind elektronische Rechnungen in diesem Sinne bereits verpflichtend und auch im privaten Sektor erwarten immer mehr Unternehmen von ihren Geschäftspartnern, dass diese in der Lage sind, elektronische Rechnun-

gen zu empfangen und zu versenden. Insofern wächst der Umstellungsdruck unabhängig von den Zeitplänen der nationalen oder EU-seitigen Gesetzgebung. Da Zeit- und Ressourcenaufwand für die Umstellung je nach Unternehmensgröße und Systemlandschaft erheblich sein können, empfiehlt es sich, entsprechende Projektstrukturen zeitnah zu implementieren. Das erleichtert eine fristgerechte Umsetzung, sobald die rechtlichen und technischen Details endgültig feststehen.

Wir bieten unseren unternehmerisch tätigen Mandanten an, den Digitalisierungszustand zu überprüfen und die Umstellung der notwendigen Standards zeitnah in Ihrem Unternehmen zu implementieren. Bitte sprechen Sie uns hierzu an.



VERFASSUNGSWIDRIGKEIT STEHT IM RAUM

Die Neufestsetzung der Grundsteuer erfolgte wegen einem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2018. Bisher berechneten die Finanzämter die Grundsteuer auf der Grundlage völlig veralteter Einheitswerte. Um die Grundsteuer neu zu berechnen, werden 36 Mio. Grundstücke neu bewertet. Dabei geben die Eigentümer Feststellungserklärungen ab, ohne nach Ergehen der Grundsteuerwertbescheide bzw. der Grundsteuermessbescheide genau zu wissen, wie hoch die Grundsteuerbelastung ab dem 1. Januar 2025 sein wird. Denn die Gemeinden legen erst in diesem Jahr die jeweiligen Hebesätze für die endgültige Berechnung der Grundsteuer fest. Mehrere Finanzgerichte haben in Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung mit unterschiedlichen Ergebnissen Stellung genommen. Als erstes Gericht äußerte zum Beispiel das Finanzgericht Rheinland-Pfalz Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell.

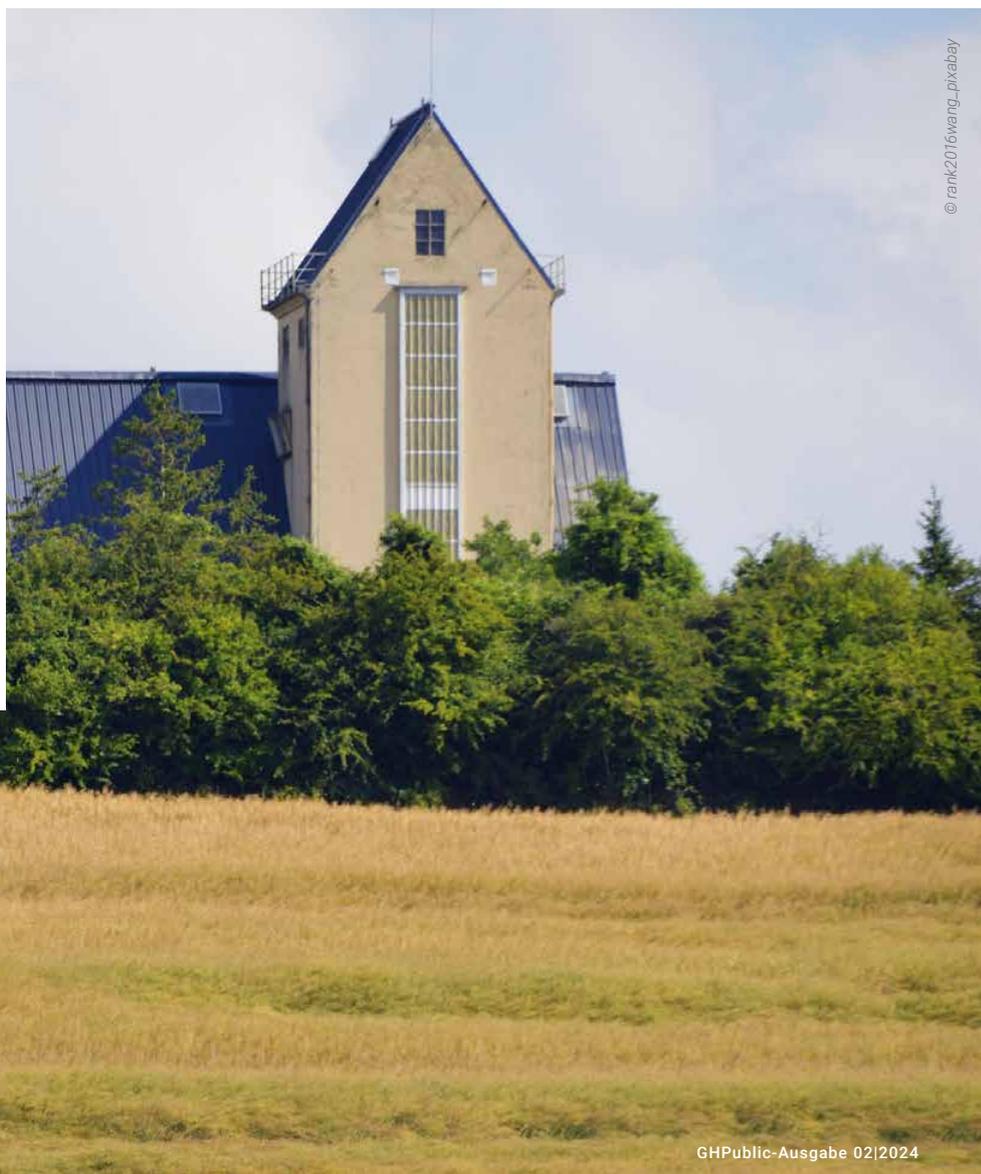
»Am Beispiel der neuen Grundsteuer ist ersichtlich, wie die Politik darin versagt hat, ein gerechtes Grundsteuermodell zu gestalten. Das Bundesmodell scheint wieder verfassungswidrig zu sein« erklärt Ralf van gen Hassend, Steuerberater und geschäftsführender Partner Grüter · Hamich & Partner. »Auch das jetzt Gewerbegrundstücke entlastet werden sollen und dafür aber private Hausbesitzer bzw. Wohngrundstücke eine erhebliche Mehrbelastung zu erwarten haben, ist ein systemischer Fehler des Bundesmodells.« Grüter · Hamich & Partner bietet den Mandanten an, Einspruch wegen der angenommenen Verfassungswidrigkeit einzulegen. »Dieses Angebot wird von unseren Mandanten gut angenommen, denn inzwischen gibt es ja auch schon mehrere Verfahren bei den Finanzgerichten« so Ralf van gen

Hassend weiter. Aktuell liegt die Quote der Einsprüche bei circa 75 %. Unsere Empfehlung ist es zur eigenen Absicherung den Einspruch einzulegen, sobald der Grundsteuerwertbescheid ergangen ist. Durch einen Einspruch bekommt man mehr Zeit zur Prüfung und kann reagieren, wenn Teile der Regelungen in den kommenden Jahren von Gerichten wieder zurückgenommen würden.

Zwischenzeitlich liegen mehrere unterschiedliche Entscheidungen verschiedener Finanzgerichte vor. So haben das FG Nürnberg sowie das FG Berlin Brandenburg die beantragte Aussetzung der Vollziehung der Grundsteuerwertbescheide auf den 1. Januar 2022 abgelehnt. Das FG Nürnberg sieht bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung keine

ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen (in Bayern: reines Flächenmodell). Das FG Berlin-Brandenburg hat die Frage, ob überhaupt Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der neuen grundsteuerlichen Bewertungsvorschriften (in Berlin und Brandenburg: Bundesmodell) bestehen, offengelassen.

Das FG Rheinland-Pfalz hat hingegen eine bürgerfreundliche Entscheidung getroffen und »den Stein ins Rollen gebracht«. Es hat als erstes Gericht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell geäußert und die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass vor allem wegen der Breitenwirkung der Angelegenheit und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kom-





druck daran arbeite, den systemischen Fehler des Bundesmodells zu korrigieren. Er führt weiter aus, dass die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder mehrheitlich auf den Bundesfinanzminister mit der Bitte zugegangen sind, das Scholz-Modell nachzubessern. Die Nachbesserung soll jedoch **nicht** in Form der von den Gemeinden in NRW geforderten **Messzahlenanpassung, sondern durch die Einführung eines nach Grundstücksarten differenzierten Hebesatzrechts erfolgen**, das es den Gemeinden überlässt, für Wohn- und Geschäftsgrundstücke unterschiedliche Hebesätze festzulegen. Städte sollten Wohn- und Gewerbegrundstücke künftig unterschiedlich besteuern können, also die Hebesätze für die Grundsteuer splitten, um Privatleute nicht überproportional zu belasten.

Die verspätete Reaktion des Landes NRW auf das seit längerem absehbare Problem der Lastenverschiebungen zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken führt dazu, dass eine Messzahlenanpassung für das Land nun nicht mehr bis zum 1. Januar 2025 umsetzbar erscheint. Hätte das Land NRW – wie die Bundesländer Saarland und Sachsen – frühzeitig darauf reagiert, dass sich nach dem Bundesmodell Lastenverschiebungen von den gewerblichen Grundstücken zu den Wohngrundstücken abzeichnen, wäre eine Anpassung der Messzahlen rechtzeitig möglich gewesen.

**FRAGEN UND ANTWORTEN
ZUR NEUEN GRUNDSTEUER:**

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html

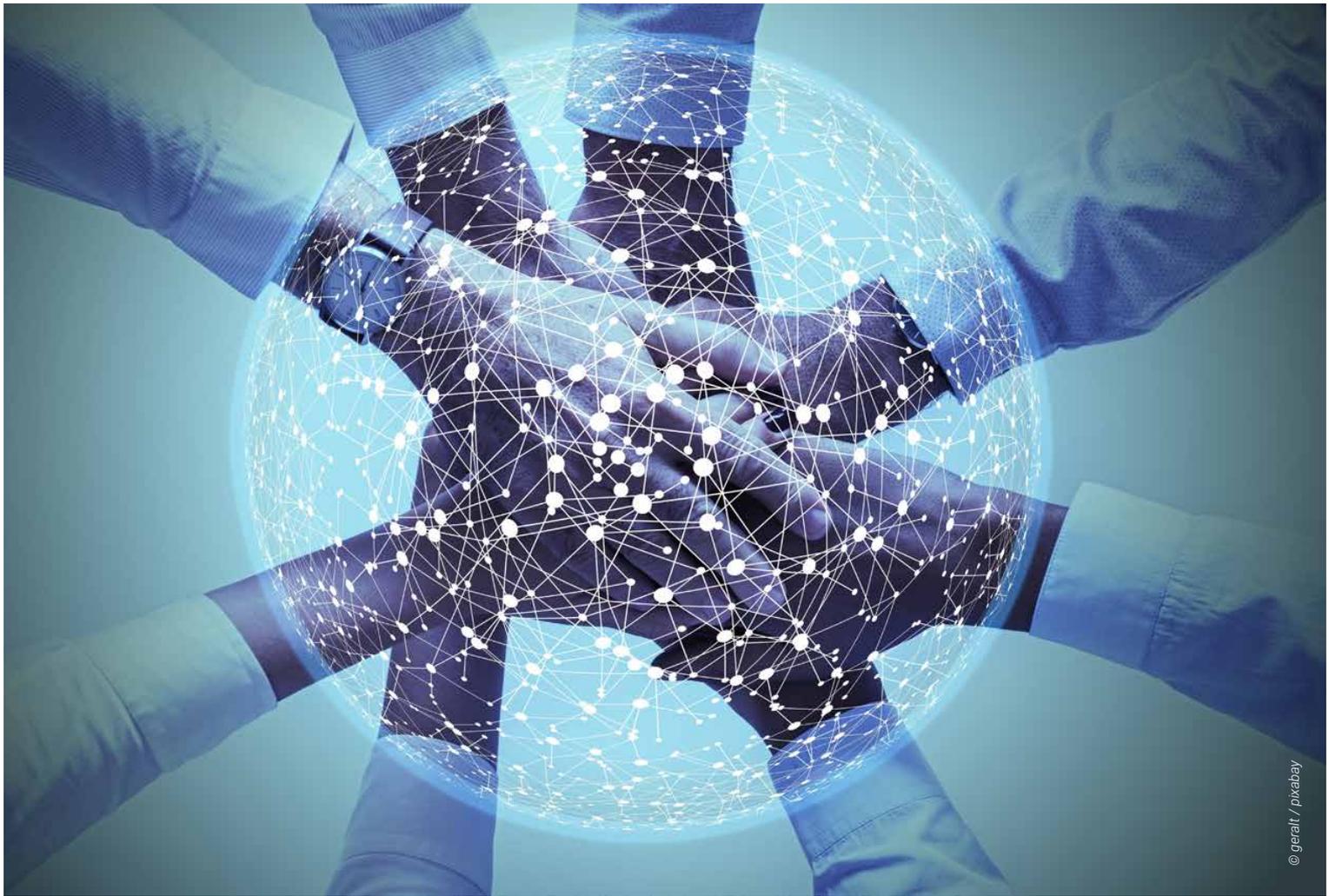
munen die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 nach den »neuen« Grundbesitzwerten erheben werden, zeitnah entscheiden wird.

Im April 2023 kam der Bund der Steuerzahler in einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof, das der Verfassungsrechtler im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Deutschland sowie Haus & Grund Deutschland angefertigt hat, zu dem Ergebnis, dass das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig ist. Das 73-seitige Papier dient als Grundlage für die anvisierten Musterklagen der beiden Verbände gegen das Bundesmodell, das in elf Ländern gilt, unter anderem in Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Die neue Grundsteuer führt am Ende zu deutlichen Mehrbelastungen, da diese zu kompliziert und intransparent geregelt ist.

Auszüge aus dem Gutachten zum Bundesmodell zeigen fünf entscheidende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit:

1. Bewertung orientiert sich zu sehr an der Einkommensteuer.
2. Bodenrichtwerte sind nicht vergleichbar.
3. Pauschalierungen verstoßen gegen das Grundgesetz.
4. Individuelle Umstände werden nicht berücksichtigt.
5. Steuerlast steht noch gar nicht fest.

NRW wählte als neue Berechnungsmethode das sogenannte »Bundesmodell«, so dass sich am Gesamtaufkommen nichts ändern werde. Damit war absehbar, dass Wohnimmobilien aufgrund ihrer Lage und Wertentwicklung deutlich höher eingestuft werden müssten als Lagerhallen oder Fabrikgebäude. Zum Thema hat der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg mit einem Brandbrief zum Jahresbeginn 2024 den Ministerpräsidenten des Landes NRW über die Auswirkungen der Grundsteuerreform für die Stadt Duisburg informiert und appelliert, die insgesamt landesweit feststellbare strukturelle Lastenverschiebung von den gewerblichen Grundstücken hin zu den Wohngrundstücken durch eine Anpassung der Steuermesszahl für gewerbliche Grundstücke zu vermeiden. Der Ministerpräsident teilt in seiner Antwort mit, dass das Land Nordrhein-Westfalen mit Hoch-



© geralt / pixabay

Internationale Netzwerkaktivitäten im Transnational Taxation Network

JAN PHILIP HENDRICKS BELEBT DAS INTERNATIONALE NETZWERK TTN

TTN ist ein Netzwerk von Steuer- bzw. Rechtsberatern mit einem starken internationalen Kundenstamm. Die einzelnen Mitglieder treffen sich mehrmals im Jahr zum Meinungsaustausch bzw. zur Diskussion über die neuesten steuerlichen Entwicklungen im internationalen aber auch nationalen Kontext. Hier werden aktuelle Steuerthemen von den Mitgliedern selbst als auch von anerkannten Fachleuten aus Regierung, Wissenschaft und bekannten Privatunternehmen vorgestellt. Zudem erfolgen in regelmäßigen Abständen Webinare zu verschiedenen Themen.

TTN wurde 1989 gegründet und ist als Schweizer Verein konstituiert. Die Mitgliedschaft im Netzwerk ist eher persönlich als korporativ, um die Gründungsphilosophie eines intimen Zusammenschlusses von Freunden und Kollegen widerzuspiegeln und nicht die einer großen professionell geführten Institution. Ideengeber und Gründungsmitglieder des Netzwerkes waren Bernd Hamich und Günter Grüter, Gründungs- und Namenspartner von GHP sowie ein Kollege aus den Niederlanden Din van Ruller.



Jan Philip Hendricks

GHP engagiert sich in diesem Netzwerk, um Informationen über die (steuerlichen) Entwicklungen im europäischen Ausland zu erhalten, mit anderen internationalen Mitgliedern in den Austausch zu treten sowie über die Netzwerk-

mitglieder internationale Kontakte und Mandate zu gewinnen.

»Den Nutzen für unsere Mandanten erkennen wir zum einen darin, dass sich GHP innerhalb des TTN Netzwerkes im internationalen Kontext weiterentwickeln kann, um fachlich möglichst breit aufgestellt zu sein. Zudem können über die bestehenden Kontakte zu TTN-Mitgliedern bei Bedarf kurzfristig international angesiedelte Sachverhalte steuerlich geprüft bzw. geplant werden. Außerdem hilft die Verbindung zu ausländischen TTN-Mitgliedern dabei, Kontakte zu örtlichen Behörden, Notaren etc. für unsere Mandanten zu vermitteln« erklärt Jan Philip Hendricks die Motivation im Sinne der Mandanten.

Jan Philip Hendricks war über mehrere Jahre im Bereich International Tax beschäftigt, sodass er Erfahrung in Inbound-Fällen (Steuerausländer mit Einkünften in Deutschland) und Outbound-Fällen (Steuerinländer mit Einkünften im Ausland) sammeln und jetzt bei GHP und im Kontext mit TTN weiter ausbauen und vertiefen kann.

BÜNDELUNG DER SPEZIALISIERUNG

Viele Unternehmer haben zunehmend Schwierigkeiten Nachfolger zu finden; oftmals kann das aufgebaute Unternehmen in der Familie bleiben; eine reibungslose Staffelübergabe gelingt nicht immer und sollte frühzeitig geregelt werden. Vorausschauende Unternehmer, die das Familienvermögen auf Dauer erhalten wollen, denken langfristig und planen die Nachfolge in einem frühen Lebensstadium mit ein. Bereits im Rahmen der Investitionsüberlegungen werden steueroptimale Übertragungsmöglichkeiten auf die nächste Generation mit konzipiert. Wenn Sie Ihre Nachfolge frühzeitig regeln, nutzen sie vor allem die Möglichkeit, den Übergang aktiv zu gestalten.

Da die Unternehmens- und Vermögensübergabe ein wichtiger Baustein in der steuerlichen Beratung unserer Mandanten ist, haben wir unsere Kompetenzen in diesem Bereich in einer internen Projektgruppe gebündelt. Zur Projektgruppe gehören Steuerberater Lars Meyer und die Partnerinnen Claudia Gräßler und Andrea Wagner. Fachlich unterstützt wird die Projektgruppe auch durch unsere Seniorpartner Günter Grüter und Bernd Hamich. Mit dieser Projektgruppe schaffen wir Synergien innerhalb des Teams und zu unseren Mandanten, vernetzen uns thematisch besser und bieten somit diese Spezialberatung zu den Themen Erbschaft und Nachfolge effizient für unsere Mandanten an. Durch die Kompetenzbündelung innerhalb der Projektgruppe erarbeitet GHP Nachfolgekonzepte für Mandanten, die auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens und aller Beteiligten zugeschnitten sind.

Durch ein frühzeitiges Nachdenken über die Vermögensnachfolge können steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und bestehende Ver-

günstigungen optimal ausgenutzt werden. Vor allem wenn Unternehmensvermögen betroffen ist, sollte früh mit den Überlegungen zur Nachfolge begonnen werden. Fehlgeschlagene Nachfolgeregelungen sind ein häufiger Grund dafür, dass Unternehmen nicht mehr bis in die dritte Generation bestehen bleiben. Vor allem für Familienunternehmen ist die Nachfolge von existenzieller Bedeutung. Um das Fortbestehen des Unternehmens langfristig zu sichern, ist ein Nachfolge-Konzept Voraussetzung für den Erfolg. Die Verantwortung, die Führung eines Unternehmens in einem dynamischen Umfeld auf einen Nachfolger überzuleiten, ohne den wirtschaftlichen Erfolg zu gefährden, ist eine herausfordernde unternehmerische Aufgabe. Die Unternehmensnachfolge bedarf einer langfristigen Planung, einer sorgfältigen Konzeption und einer ebenso sorgfältigen Umsetzung.

Vor allem ist es wichtig, frühzeitig alles geregelt zu haben, um für den Notfall gerüstet zu sein – im Sinne des eigenen Unternehmens und im Sinne der Nachkommen. Dazu bedarf es unter anderem der Prüfung der Nachfolgeregelungen (-klausel) im Gesellschaftsvertrag. Zum Beispiel, ob die testamentarischen Erben zur Nachfolge im Unternehmen berechtigt sind oder wie Abfindungsregelungen aus sehen? Oder Regelungen treffen, um die ungewollte gesetzliche Erbfolge für das gesamte Vermögen zu vermeiden sowie Erbengemeinschaften zu verhindern. Und damit Gestaltungen zu ermöglichen, die die Zerschlagung des Unternehmens verhindern.

Unsere Experten beraten nicht nur im Sinne der Unternehmensnachfolge, sondern auch in der Vermögensnachfolge. Ein Schwerpunkt liegt hier auf der Frage: Wie kann die Vermö-

gensstruktur unter Ausnutzung von diversen Spielräumen (Freibeträge alle 10 Jahre, Güterstandsschaukel, Freibeträge und Verschonungsregelungen des Erbschaftsteuergesetzes) steueroptimal strukturiert werden. Innerhalb unserer Kanzlei arbeiten unsere Berater mit verschiedenen Tools, um die steuerlichen Auswirkungen der Nachfolgeplanung und die Auswirkungen der aktuellen Erbfolgeregelung zügig und anschaulich abbilden zu können.

Daneben berät die Projektgruppe auch in komplexen Fragen der Unternehmensübergabe an Außenstehende. Dabei sind Fragestellungen unter anderen zur Art der Übernahme, zur Kaufpreisfindung und zur Bewertung des Unternehmens zu klären. Neben steuerlichen Fragen müssen pensionsrechtliche Aspekte geklärt werden; eventuell bestehen langfristige vertragliche Bindungen des Unternehmens. Für den Erhalt des Unternehmens muss also ein Nachfolger gesucht und gefunden werden; er muss ausgewählt und eingearbeitet werden. Dabei spielen oftmals auch psychologische und soziale Komponenten eine große Rolle, bei denen es von Vorteil sein kann, neutrale erfahrene Berater hinzuzuziehen.

Die steueroptimale Gestaltung des Vermögensübergangs und der Nachfolgeplanung ist der Schwerpunkt unserer Projektgruppe. Egal, ob Sie selbst erben oder die Nachfolgeregelung oder den Vermögensübergang vorausschauend planen wollen, sprechen Sie unsere Experten zur Nachfolgeplanung und erbschaftsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten an.



Digitalisierung mit DATEV Meine Steuern

HÖHERE FLEXIBILITÄT FÜR MANDANTEN

nisse benötigen, wenn sie die Anwendung nutzen möchten.

Die Vorteile des digitalen Prozesses mit Hilfe von DATEV Meine Steuern auf einen Blick:

- **Zeitersparnis:** Schnelle digitale Prozesse sorgen für einen reibungslosen Datenaustausch. Belege müssen nicht mehr von Mandanten innerhalb der Kanzleiöffnungszeiten vorbeigebracht werden. Stattdessen können sie zeit- und ortsunabhängig zur Weiterverarbeitung zur Verfügung gestellt werden.
- **Transparenz:** Mandanten und Kanzlei greifen auf denselben Datenbestand zu.
- **Sicherheit:** Belege, Dokumente und Informationen tauschen Sie über die zertifizierte DATEV-Cloud aus – geschützt vor fremdem Zugriff.
- **Flexibilität:** Mandanten und Kanzlei haben jederzeit Zugriff auf die gespeicherten digitalen Belege und Informationen. So können Sie die Art und Umfang der Zusammenarbeit individuell definieren und wir als steuerliche Berater erkennen frühzeitig Problemlagen.

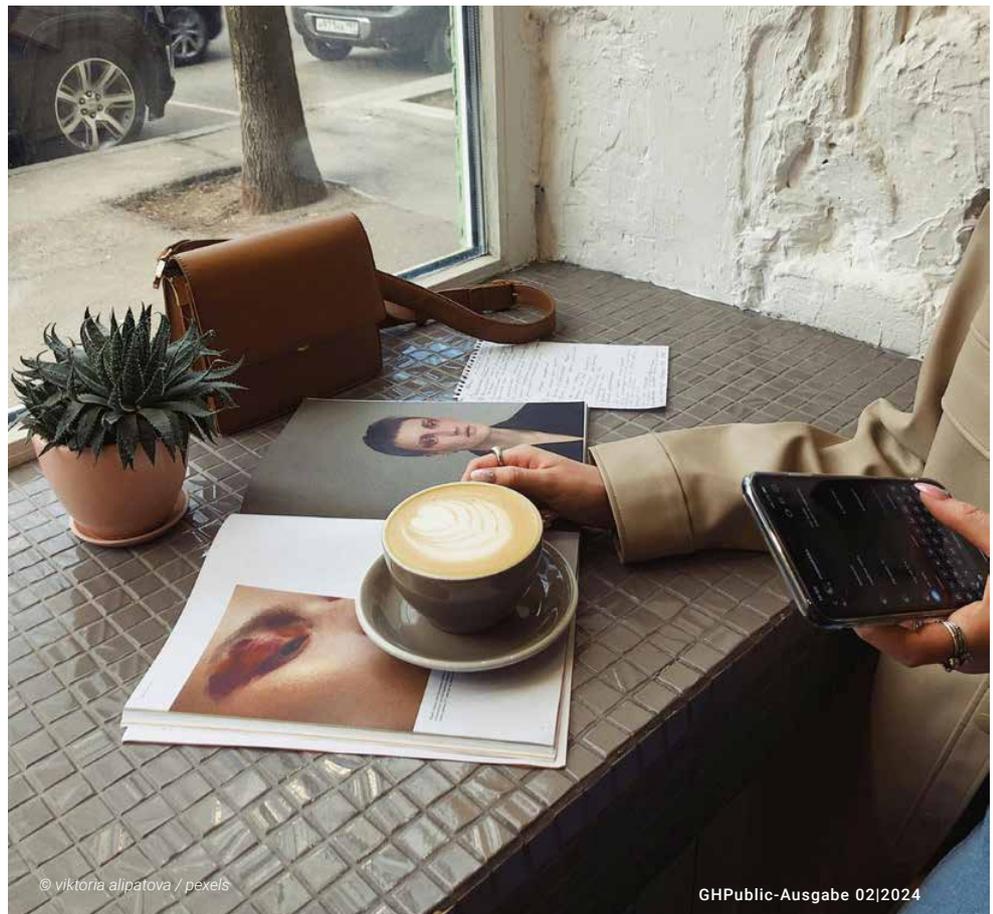
Wir unterstützen unseren digitalen Austauschprozess mit unseren Mandanten mit dem Tool Meine Steuern von der DATEV. Damit können orts- und zeitunabhängig Belege für die Steuererklärung zwischen Mandanten und Kanzlei sicher ausgetauscht werden.

Alle notwendigen Informationen und Belege werden in DATEV Meine Steuern erfasst und digital zur Verfügung gestellt. Grüter · Hamich & Partner greifen mit dem gewohnten Programm auf die hochgeladenen Dokumente zu und erstellen auf dieser Basis der Angaben die Steuererklärung für unsere Mandanten. Anschließend stellen wir die fertige Steuererklärung auf Wunsch über DATEV Freizeichnung online digital den Mandanten zur Verfügung.

»Der Vorteil beim Mandanten ist darin zu sehen, dass diese einfach die Belege, die man unterjährig erhält, zu jeder Zeit und von jedem Ort aus hochladen können und somit die Steuererklärung dadurch quasi bereits vorgelegt wird« erklärt Claudia Gräßler, Steuerberaterin und Partnerin bei Grüter · Hamich & Partner. »Zum Beispiel, wenn eine Rechnung kommt, wird diese entweder gleich als PDF dorthin hochgeladen oder es wird ein Foto mit dem Handy gemacht und dieses dann hochgeladen. Also ein super Vorteil: man hat von überall Zugriff auf diese von DATEV geschützte Cloud« berichtet Claudia Gräßler weiter. Zusätzlich etabliert man in Meine Steuern automatisch ein Archiv über alle Belege und auch die Kanzlei kann hier alle Steuererklärungen und Bescheide für die Mandan-

ten ablegen und zum jederzeitigen Zugriff freigeben. Insofern haben wir hier gemeinsam die Möglichkeit nachgelagerte Prozesse zu optimieren und sehen darin einen weiteren effektiven Vorteil. DATEV Meine Steuern überzeugt mit einer intuitiven Bedienung, so dass die Mandanten keinerlei besondere Vorkennt-

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen zum Tool »Meine Steuern«? Dann sprechen Sie gern ihren steuerlichen Berater für die Einkommensteuer bei GHP an. Natürlich stehen wir ihnen auch zur Seite, wenn es um die technischen Aspekte der Einrichtung geht.



Jugend-Hilfe Ratgeber zur Aufklärung und Prävention
von der Sucht- und Jugendhilfe e. V. Duisburg

GHP SPENDET KLASSENSATZ FÜR DUISBURGER GESAMTSCHULE



CDD20 / Pixabay

Geralt / Pixabay

Im Rahmen unseres sozialen Engagements spendet Grüter · Hamich & Partner einen Klassensatz des Ratgebers der Jugend-Hilfe zur Aufklärung und Prävention. Der vom Sucht- und Jugendhilfe e. V. herausgegebene Ratgeber beschäftigt sich 2024 mit dem Schwerpunkt der zunehmenden Radikalisierung, Gewalt, Hass und Hetze im Internet und auf Social Media. Die von GHP gespendeten Ratgeber erhält die städtische Gesamtschule Green Gesamtschule Körnerplatz auf der Friedrich-Ebert-Straße in Duisburg.

Fast 1.000 Schüler und Schülerinnen begegnen hier im Schulalltag den Gefahren der digitalen Medien. Die Gefahr ist allgegenwärtig. Der Zugang für Kinder und Jugendliche zu Gewaltvideos, Pornografie und Hetze ist zu einfach. Nahezu täglich teilen sie über die sozialen Medien problematische Inhalte. Eltern und Schulen sind gefragt, damit der Nachwuchs nicht unkontrolliert in den digitalen Medien unterwegs sein kann. Die Green-Gesamtschule ist eine kooperative Schule, die alle Kinder, ungeachtet ihrer Herkunft, willkommen heißt. Der Teamgedanke steht dabei im Mittelpunkt und die Schule will allen Kindern die bestmöglichen Bildungschancen ermöglichen. Bei der Bewerbung um den Deutschen Schulpreis 2019 ist die Schule unter die TOP 50 gekommen.



Offene Kommunikation gibt es darüber nur schwerlich, weshalb es sowohl für Pädagogen als auch für Eltern schwierig ist, einzugreifen. Darum ist die Prävention eines der elementarsten Mittel. Erziehung zur Medienkompetenz und das Gespräch mit dem Nachwuchs, kann hier im Vorfeld schützen. Auch wenn die Gefahr allgegenwärtig ist und deren filmische und als Post inszenierte Welt interessant zu sein scheint, so ist die Erziehung zu Werten, Respekt und Menschlichkeit ein Schutz vor Abwegen. Der Reiz des Neuen, des Gefährlichen, darf Ethik nicht ins Abseits befördern. Es ist ein Thema unserer Zeit, in den sozialen Netzen zu kommunizieren. Für junge Menschen ist es das allgegenwärtige Instrument der Kommunikation. Dem dürfen sich die Erwachsenen nicht versperren. In der Konsequenz ist es ein Bildungs- und ein Erziehungsauftrag, der Gefahr Einhalt zu gebieten.

Mit Hilfe des Ratgebers werden die Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Medienerziehung über die Auswirkungen und Folgen sensibilisiert sowie über daraus resultierende Konsequenzen für den Einzelnen informiert, um der wachsenden Radikalisierung, und Gewalt sowie Hass und Hetze im Internet und auf Social Media entgegen zu wirken.

NEUREGELUNG DES HÄUSLICHEN ARBEITSZIMMERS UND DER PAUSCHALEN

Das (teilweise) Arbeiten im Homeoffice gehört mittlerweile in vielen Branchen zum Alltag, worauf jetzt der Gesetzgeber reagiert hat und die Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern und Homeofficeplätzen neu gefasst. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wird die ertragsteuerliche Berücksichtigung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung neu geregelt.

Nach der bis Ende 2022 geltenden Fassung durften Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung den Gewinn nicht mindern. Dies galt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall wurde die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 Euro begrenzt: Die Beschränkung der Höhe nach galt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildete. Zusätzlich gab es für die Jahre 2020, 2021 und 2022 eine Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag, höchstens aber 600 Euro pro Jahr. Die Pauschale galt nur für die Tage, an denen ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde. Die Pauschale war unabhängig davon, ob beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

NEUREGELUNG AB 1. JANUAR 2023 – WAHLRECHT ZWISCHEN TATSÄCHLICHEM KOSTENABZUG UND JAHRESPAUSCHALE

Erwerbstätige, die den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer haben, können ab 2023 ein neues Wahlrecht ausüben. Sie können ihre Raumkosten entweder

- in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen in unbeschränkter Höhe oder
- mit einer Jahrespauschale von 1.260 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen.

Zu beachten ist hierbei, dass wenn die Jahrespauschale gewählt wird, müssen dem Finanzamt nicht die tatsächlich angefallenen Raumkosten nachgewiesen werden. Aber die Pauschale muss monatsweise gekürzt werden, wenn das häusliche Arbeitszimmer nicht

das ganze Jahr über vorhanden oder nicht ganzjährig der Tätigkeitsmittelpunkt war. Ebenso ist es bei der Ausübung des Wahlrechts erforderlich – neben eines zuhause verorteten Tätigkeitsmittelpunkts –, dass der Arbeitsraum begrifflich ein häusliches Arbeitszimmer ist.

DIE TAGESPAUSCHALE

Bis Ende 2022 konnten ein häusliches Arbeitszimmer trotz fehlendem häuslichen Tätigkeitsmittelpunkt beschränkt mit bis zu 1.250 Euro pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn kein weiterer Arbeitsplatz (z. B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung stand. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 können diese Personen eine Tagespauschale (die sogenannte Homeoffice-Pauschale) von 6 Euro, maximal 1.260 Euro pro Jahr, beanspruchen. Die Pauschale ist für jeden Kalendertag abziehbar, an dem der Erwerbstätige seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine (außerhalb der häuslichen Wohnung belegene) erste Tätigkeitsstätte aufgesucht hat.

Aber auch »Mischarbeitstage«, an denen nicht überwiegend von zuhause aus gearbeitet wurde, dürfen ausnahmsweise über die Tagespauschale abgezogen werden, sofern dem Erwerbstätigen für seine zuhause erledigte Arbeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz (z. B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung steht. In diesen Fällen darf die Tagespauschale auch für Tage abgezogen werden, an denen der Erwerbstätige parallel auswärts oder an seiner ersten Tätigkeitsstätte gearbeitet hat (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c Satz 2 EStG).

Diese neue Tagespauschale kann auch in Anspruch genommen werden, wenn zuhause kein (abgeschlossenes) häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist, sondern lediglich in einer Arbeitsecke oder am Küchentisch gearbeitet wird.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um ein Zwölftel.

Wenn für die Wohnung Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgezogen werden können, ist der Abzug der Tagespauschale nicht zulässig.

Wichtig zu beachten ist also, dass ab 2023 begrifflich trennscharf zwischen der neuen Jahrespauschale (für häusliche Arbeitszimmer mit dortigem Tätigkeitsmittelpunkt) und der neuen Tagespauschale (für sonstiges Homeoffice und externe Tätigkeitsmittelpunkte) unterschieden werden muss.



PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN AUF EINER LAND- UND FORST- WIRTSCHAFTLICHEN HOFSTELLE



Mehrmals äußerte sich die Finanzverwaltung schon zu den Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen. Aktuell hinzugekommen ist eine weitere Verfügung, die sich mit den Besonderheiten von Photovoltaik-Anlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen befasst. Mit dieser Verfügung wird das BMF-Schreiben vom Juli 2023 ergänzt und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erläutert.

In der Verfügung werden durch die Finanzverwaltung spezifische Begriffe erläutert und Beispiele aus der Praxis dargestellt.

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

- **Einfamilienhaus:** Maßgebend für die Abgrenzung sind die Regeln der Einheitsbewertung. Eine Hofstelle kann auch mehr als ein Einfamilienhaus umfassen.
- **Hofstelle:** Für den Umfang der Hofstelle sind die Regeln der Einheitsbewertung heranzuziehen. Zur Hofstelle können auch entfernt liegende Gebäude gehören.

- **Nutzungseinheiten:** Als eine Einheit gilt die gesamte land- und forstwirtschaftliche Nutzung (z. B. Kälber, Kühe, Schweine und Ackerbau). Werden jedoch auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z. B. Hofcafé) oder aus selbstständiger Arbeit (z. B. Tierarztpraxis) erzielt, liegen mehrere Einheiten vor.

- **Einspeisezähler:** Eine PV-Anlage umfasst Solarmodule, Wechselrichter und Einspeisezähler. Doch trotz eines gemeinsamen Einspeisezählers des Netzanbieters können mehrere getrennte PV-Anlagen vorliegen.

- **Überlappende PV-Anlage:** Aus dem folgt für eine PV-Anlage auf dem Dach einer Hofstelle, bestehend aus einem Einfamilienhaus mit angebautem Stall (unter gemeinsamen Dach), die sich über alle Dachflächen erstreckt, dass die PV-Anlage dem Teil zuzuweisen ist, auf dem die überwiegende Anzahl der Solarmodule installiert sind.

BEISPIEL 1

Die Hofstelle besteht aus EFH und Stallgebäude. Auf dem EFH ist eine PV-Anlage mit

31 kWp und auf dem Stall eine PV-Anlage mit 29 kWp installiert.

Die PV-Anlage auf dem EFH überschreitet die Leistungsgrenze von 30 kWp und ist deshalb steuerpflichtig. Die PV-Anlage auf dem Stallgebäude ist hingegen steuerbefreit. Erfolgt die Einspeisung des Stroms über nur einen Zähler, kann die Aufteilung in steuerpflichtige und steuerfreie Stromlieferung nach der jeweiligen Nennleistung erfolgen.

BEISPIEL 2

Die Hofstelle besteht aus EFH und zwei Wirtschaftsgebäuden. Auf dem EFH ist eine PV-Anlage mit 29 kWp und auf den Wirtschaftsgebäuden sind PV-Anlagen mit zusammen 29 kWp installiert. Die Wirtschaftsgebäude umfassen den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, ein gewerbliches Lohnunternehmen und ein Hofcafé.

Die PV-Anlage auf dem EFH ist steuerbefreit. Auch PV-Anlagen auf den Wirtschaftsgebäuden sind steuerbefreit, da diese unter der Leistungsgrenze von 45 kWp (3 Einheiten × 15 kWp) liegen.

Ein Überblick über rechtliche Erwägungen für Arbeitgeber – Teil 2

MOBILES ARBEITEN IM AUSLAND

Von Ass. Iur. Anja Staats, LL.M. (UM)





Der Wandel der Arbeitswelt wirft vermehrt Fragen zum ortsmobilen Arbeiten auf.¹ Dieser zweiteilige Artikel gibt Arbeitgebern² einen Überblick über die rechtlichen Gesichtspunkte privat motivierter mobiler Arbeit aus dem Ausland – bspw. in Verlängerung eines Urlaubs («Workation»³) oder aufgrund eines Umzugs aus persönlichen Gründen. Der erste Teil des Artikels⁴ umfasst neben arbeitsrechtlichen Überlegungen solche zu möglicherweise erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, Melde- und Registrierungspflichten sowie zum Sozialversicherungsrecht. Es folgen nun steuer- und datenschutzrechtliche Aspekte verbunden mit Empfehlungen für Arbeitgeber.

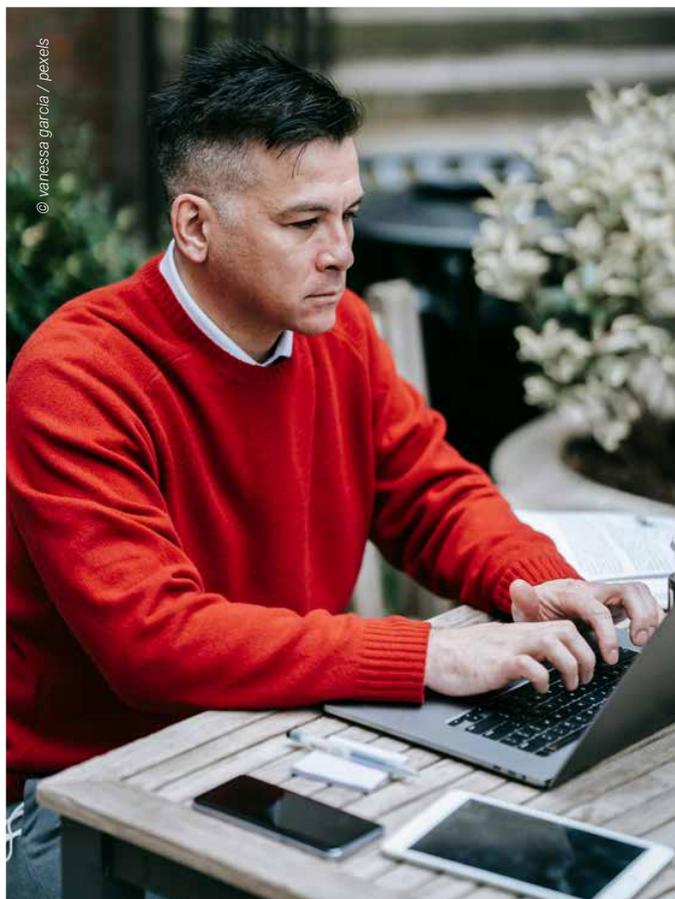
STEUERRECHT

Für den Arbeitgeber ist zunächst relevant, wo das während der mobilen Auslandstätigkeit erzielte Arbeitsentgelt zu versteuern ist. Dafür sollte als erstes festgestellt werden, ob der Arbeitnehmer in Deutschland unbeschränkt lohnsteuerpflichtig bleibt.⁵ Zudem muss geprüft werden, ob und inwieweit (auch) im Tätigkeitsstaat eine Einkommenssteuerpflicht besteht⁶ – und somit eine entsprechende Lohnsteuerabzugsverpflichtung des deutschen Arbeitgebers.⁷ Dabei definiert grundsätzlich jedes Land – egal ob EU-, ERW- oder Drittstaat – selbst, wann dies der Fall ist.⁸ Deutschland hat mit vielen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen,⁹ welche das Besteuerungsrecht grundsätzlich abschließend dem Tätigkeitsstaat zuweisen.¹⁰ Das Besteuerungsrecht bleibt hingegen in der Regel in Deutschland, wenn der Arbeitnehmer 1) dort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder persönlichen und wirtschaftlichen Lebensmittelpunkt hat,¹¹ 2) die Auslandstätigkeit max. 183 Tage/Jahr umfasst und 3) der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat weder ansässig ist noch eine Betriebsstätte unterhält.¹² Einige DBA enthalten jedoch abweichende Sonderregelungen.¹³ Generell sollte beachtet

werden, dass DBA nicht vollumfänglich und teilweise sehr unterschiedlich sind, weshalb eine individuelle Prüfung nötig ist.

Daneben kann die Auslandstätigkeit eines einzelnen Arbeitnehmers bereits weitreichende administrative Arbeitgeberpflichten auslösen – wie bspw. steuerliche Registrierung, monatliche Anmeldungen, die Führung eines ausländischen Lohnkontos und Entgeltabrechnungen nach lokalen Maßstäben.¹⁴

Ein weiteres Arbeitgeberrisiko ist die unbeabsichtigte Begründung einer ausländischen Betriebsstätte bzw. die Qualifizierung eines Arbeitnehmers als ständiger Arbeitgebervertreter im Ausland. Dies kann zur Besteuerung der der (Vertreter-)Betriebsstätte zuzuordnenden Gewinne im Ausland führen und Registrierungs-, Erklärungs- und Dokumentationspflichten zur Folge haben.¹⁵ In DBA-Staaten setzt die Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte in der Regel »eine feste Geschäftseinrichtung«¹⁶ und Vertreterbetriebsstätten regelmäßig die gewöhnliche Ausübung einer bestehenden Vertragsabschlussvollmacht des Arbeitnehmers voraus.¹⁷ Generell empfiehlt sich, mobile Auslandstätigkeiten 1) zeitlich – bzgl. Häufigkeit und Dauer – sowie inhaltlich auf Hilfsaufgaben zu beschränken, 2) die Ausübung einer ggf. bestehenden Vollmacht nur



© vanessa garcia / pexels



in Deutschland zu gestatten und 3) durchgängig einen festen Arbeitsplatz in Deutschland zur Verfügung zu stellen.¹⁸ Zudem sollte stets ein Steuerspezialist für das jeweilige Tätigkeitsland konsultiert werden, da nationale bzw. DBA-Regelungen stark variieren und Betriebsstätten deutlich schneller entstehen können als dies in Deutschland der Fall wäre.¹⁹ Vorsicht ist insbesondere bei Führungskräften geboten.²⁰

DATENSCHUTZ

Außerdem stellen sich datenschutzrechtliche Probleme – insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu und von Arbeitnehmern im Ausland. Im EWR-Raum²¹ bestehen dieselben Anforderungen wie für Übertragungen personenbezogener Daten innerhalb Deutschlands.²² Außerhalb des EWR müssen Unternehmen jedoch besondere europarechtliche²³ und deutsche²⁴ Datenschutzvorschriften einhalten. Vor der Übermittlung personenbezogener Daten ist insbesondere zu prüfen, ob das Zielland über ein der EU entsprechendes Datenschutzniveau verfügt. Für bestimmte Nicht-EWR-Länder²⁵ bestehen sogenannte »Angemessenheitsbeschlüsse«.²⁶ Für die übrigen Länder muss eine sogenannte »Datenschutzgarantie«²⁷ oder eine europarechtlich zulässige Ausnahmesituation für die Datenübertragung²⁸ vorliegen.²⁹

FAZIT

Speziell längerfristige und regelmäßige Auslandstätigkeiten lösen rechtlichen Klärungsbedarf in ausländischen, zwischen- oder überstaatlichen Rechtsmaterien aus.³⁰ Aber auch kurzfristige und unregelmäßige mobile Arbeit aus dem Ausland kann bereits erhebliche rechtliche Risiken bergen.³¹ Es sollten daher stets Experten auf dem Gebiet der externen Global Mobility bzw. des jeweiligen nationalen, zwischen- oder überstaatlichen Rechtsgebiet des betreffenden Landes für umfassende Einzelfallprüfungen hinzugezogen werden.³² In der Praxis erfordert die Ermöglichung mobiler Auslandstätigkeit einen großen administrativen und nicht selten erheblichen finanziellen Aufwand.³³

Generell empfehlen sich klare vertragliche Vereinbarungen – u. a. über 1) die Geltung deutschen Rechts zwischen den Parteien, 2) die fortbestehende Eingliederung der Arbeitnehmer in das deutsche Unternehmen, 3) das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Art, Zeit (z. B. Erreichbarkeit bei Zeitverschiebung) und Ort der Tätigkeit, 4) Widerrufs- oder Beendigung der Auslandstätigkeit, 5) die Verantwortung für konkrete aufenthaltsrechtliche Prozesse im Ausland und 6) über Kosten für Reisen zum Betrieb in Deutschland.³⁴

Anmerkungen

- https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-549-pdf-verbretung-auswirkung-mobiles-arbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Oktober 2020).
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet; alle Geschlechteridentitäten sind ausdrücklich erfasst.
- Bezeichnet umgangssprachlich die Verlängerung eines Urlaubsaufenthalts [aus dem Englischen »work« (Arbeit) und »vacation« (Urlaub)].
- Veröffentlicht in GHP Public, 01–2024, S. 20 ff.
- Vgl. § 1 EstG; Haufe Steuer Office (HSO) Premium Online, Redaktion, HI2343732, Stand: 02.02.2023.
- Vgl. HSO Premium Online, a. a. O..
- Vgl. § 39b EstG.
- Vgl. zu Europa https://europa.eu/youreurope/citizens/work/taxes/income-taxes-abroad/index_de.htm#inline-nav-4 (abgerufen am 17.09.2023).
- Überblick der DBA: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/doppelbesteuerungsabkommen.html (ausdrücklich ohne Anspruch auf Vollständigkeit).
- Küttner/Weil, Personalhandbuch, 30. Aufl. 2023, Auslandstätigkeit, Rn.35; HSO Premium Online, Redaktion, HI16020993, Ziff. 3.1.
- Schrade/Denninger, NZA 2021, 102 (unter Ziff. I., 1., a) m. w. N..
- Vgl. Art. 15 Abs. 2 OECD-MA (Grundlage der meisten deutschen DBA); Wagner in Lemm/Parenko, Lohnsteuer, 3. Ed. 2024, Q, Rn. 176.
- Küttner/Weil, a. a. O..
- Schrade/Denninger, a. a. O. (unter Ziff. I., 1).
- Schrade/Denninger, a. a. O. (unter Ziff. II).
- Vgl. Art. 5 Abs. 1 OECD-MA.
- Schrade/Denninger, a. a. O. (unter Ziff. II, 2., m. w. N).
- Vgl. Schrade/Denninger, a. a. O. (unter Ziff. II, 1. und 2) [wohl nur bezüglich DBA-Staaten].
- Geulen, SPA 2021, 149, 151.
- Geulen, a. a. O..
- Vgl. Entscheidung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 154/2018 vom 06.07.2018.
- Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO [Verordnung (EU) 2016/679].
- Insbesondere die Voraussetzungen des Kapitels V DSGVO.
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- Aktuelle Auflistung der Länder: https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en (auf Englisch mit maschineller Übersetzungsfunktion ins Deutsche).
- Es handelt sich um Angemessenheitsbeschlüsse im Sinne des Art. 45 DSGVO.
- Im Sinne des Art. 46 DSGVO.
- Im Sinne des Art. 49 DSGVO.
- Siehe auch <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/it-digitalpolitik/datenschutz/09-datenschutzgrundvo-nicht-eu-staaten.html> (abgerufen am 20.09.2023).
- ArbG München, Urteil vom 27.8.2021–12 Ga 62/21, Ziff. III., 3., a).
- Geulen, a. a. O..³² Ähnlich Stück/Wild Sadsad, a. a. O..
- Vgl. Stück/Wild Sadsad, Corporate Compliance Zeitschrift, 2022, 414, 415; ArbG München, Urteil 27.8.2021–12 Ga 62/21, Ziff. III., 3., a).
- Vgl. u. a. Stück/Zapp, a. a. O. 279 (unter Ziff. II, 2., 5) und Geulen, a. a. O.



Alternative Unternehmensfinanzierung

BESCHAFFUNG VON KAPITAL AM KAPITALMARKT?

Unternehmen können sich klassisch über Kredite von Banken oder mittels Kapitalerhöhungen finanzieren. Probat ist auch die Einwerbung von Kapital am Kapitalmarkt. Infolge zahlreicher Regulierungen gilt es für die Organe der Gesellschaften die »Stolpersteine« zu umgehen, um mit dem Gesetz nicht in Konflikt zu geraten oder sich gar strafbar zu machen.

I. ENTGEGENNAHME VON GELDERN

Die Entgegennahme von Geldern bedarf grundsätzlich der Erlaubnis, wenn diese gewerbsmäßig oder in einem Umfang betrieben wird, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, § 1 Abs. 1 S. 1 Kreditwesengesetz (nachfolgend auch als »KWG« bezeichnet). Liegt die erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch als »BaFin« bezeichnet) nicht vor, kann der Straftatbestand des § 54 KWG erfüllt sein. Der Strafrahmen bei Verstößen reicht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Eine Strafbarkeit gilt es zu vermeiden!

Darüber hinaus drohen weitere einschneidende Konsequenzen. Die BaFin kann im Falle des Betriebes eines unerlaubten Einlagengeschäfts u. a. eine sogenannte Abwicklungsanordnung erlassen. Innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist sind die entgegengenommenen Gelder an die geldgebenden Geschäftspartner zurückzuzahlen. Eine solche Abwicklungsanordnung kann u. a. zum Insolvenzantragsgrund der Zahlungsunfähigkeit führen. Denn das Unternehmen wirbt ja gerade diese Gelder gegen Zahlung von Zinsen ein, um den Geschäftsbetrieb oder einzelne »Projekte« zu finanzieren. Die von der BaFin regelmäßig angeordnete Rückzahlungspflicht kann daher zur Insolvenz des Unternehmens führen. Auch dies gilt es zu vermeiden, um das Unternehmen, die Arbeitsplätze und letztlich auch die Steuereinnahmen für den Staat zu erhalten.



Sascha Borowski

GHP Fachlicher Hintergrund



II. VERMÖGENSANLAGEN

Zur vollständigen Unternehmensfinanzierung kann auch die Ausgabe von Nachrangdarlehen, Genussrechten, partiarischen Darlehen etc. genutzt werden. Dabei sind die Regularien des Vermögensanlagegesetzes zu beachten. Das Vermögensanlagegesetz sieht grundsätzlich die Veröffentlichung eines sogenannten Verkaufsprospektes vor. Aber auch hier erkennt der Gesetzgeber Ausnahmen von der Prospektspflicht an, die das Unternehmen für sich nutzen kann, um sich ohne großen Aufwand am Kapitalmarkt zu finanzieren.

III. ANLEIHEN

Je nach Kapitalbedarf und Größe des Unternehmens kommt auch die Emission von Unternehmensanleihen (»Bonds«) in Betracht. Diese unterliegen grundsätzlich der Prospektspflicht nach dem Wertpapierprospektgesetz bzw. nach der EU-Prospektverordnung. Für Wertpapiere mit einem Ausgabewert von weniger als 1 Mio. Euro besteht keine Prospektspflicht, wohl aber die Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblattes.

Von dieser Regelung lässt der Gesetzgeber wiederum eine Ausnahme zu, wenn die Platzierung im Rahmen eines sogenannten »Private Placements« erfolgt. Kurzum: Die Prospektspflicht bzw. die Pflicht zur Erstellung eines Wertpapier-Informationsblattes besteht nicht zwingend.

IV. INHABER-/ORDER-SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Für deutsche Industrieunternehmen sieht das Gesetz eine Bereichsausnahme zur direkten Finanzierung vor und löst damit das Spannungsverhältnis zum Einlagengeschäft einerseits und zur Kreditaufnahme bei Banken andererseits auf. Von eben diesem Privileg sind nur Inhaber- und Orderschuldverschreibungen erfasst. Eben jene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen müssen kapitalmarktfähig sein, sodass individuell ausgestaltete Schuldverschreibungen von dem Privileg nicht erfasst sind. Erforderlich ist also eine Gesamtemission nach dem Schuldverschreibungsgesetz.

Sowohl Inhaber- als auch Orderschuldverschreibungen sind Wertpapiere, sodass für sie ebenfalls das Wertpapierprospektgesetz und die EU-Prospektverordnung (vgl. hierzu bereits III. Anleihen) gilt.

Von der Kapitalmarktfähigkeit einerseits ist das öffentliche Angebot andererseits zu unterscheiden.

Ausnahmen der EU-Prospektverordnung sowie des nationalen Wertpapierprospektgesetzes gelten auch für die Bereichsausnahme der Inhaber- und Orderschuldverschreibungen, sodass eine Finanzierung mittels dieser Instrumente außerhalb der Regularien der EU-Prospektverordnung und des Wertpapierprospektgesetzes möglich ist.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

Alternative Finanzierungsinstrumente stehen den Unternehmen zur Verfügung und werden von vielen Unternehmen genutzt. Um das für das Unternehmen passende Produkt zu finden und den Aufwand auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, bedarf es langjähriger Erfahrung. Intelligente, alternative Finanzierungen erfordern nicht zwangsläufig eine aufwendige Prospekterstellung.

KONTAKT

Sascha Borowski
Geschäftsführender Gesellschafter,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht

Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
Telefon: 0211 828 977-200
E-Mail: borowski@bbr-law.de

NATUR BEIM FLEISCH – DAS GEHT! QUALITÄT STATT QUANTITÄT



Wenn Frische und Tradition zusammenkommen. Die Frische und der Duft der Fleisch- und Wurstwaren riecht man sofort beim Betreten des Ladens der Naturfleischerei Wefers in Krefeld. Was zuerst die Nase verspricht, bestätigt der Anblick. Im Verkaufstresen reihen sich die Leckereien aneinander, so dass man nicht weiß, wohin man zuerst schauen soll.

»Naturfleischerei zuallererst, weil wir Lebensmittel herstellen wollen, die ethisch ver-

tretbar sind und Lebensmittel essen wollen, die meinen Körper gesund erhalten, egal ob die Produkte tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind« beschreibt Alessa Schmitz den Ursprung der Naturfleischerei Wefers. Denn es ist die Überzeugung dieser Fleischerei, dass jedes Tier ein Leben in Würde und artgerechter Haltung verdient hat. Hier werden die Fleisch- & Wurstwaren noch traditionell nach alter Handwerkskunst hergestellt. Die Naturfleischerei Wefers in

GHP im Gespräch

Krefeld bietet Qualität, höchstes Tierwohl und Frische. Nach seiner Ausbildung zum Metzgermeister ist Stefan Molls in die Fleischerei Wefers eingestiegen und war lange Jahre hier angestellt beschäftigt. Im Jahr 2022 übernahm der Meister gemeinsam mit Alessa Schmitz, die von dem Ehepaar Wefers gegründete Metzgerei. Beide zusammen begannen das Profil von einer weitgehend konventionell geführten Metzgerei neu auszurichten.

Die Naturfleischerei Wefers bezieht ausschließlich ganze Tiere von festen Partnerlandwirten. Dafür krepelten die Inhaber ihren Betrieb komplett um. Ihr Ziel: mehr Transparenz, höchstes Tierwohl, alte Nutztierassen sowie die hauseigene Herstellung aller Produkte in kleinen Kreisläufen, von Fleisch- & Wurstwaren über Mayonnaise bis hin zum Tomatenmus.

Das Team der Naturfleischerei Wefers steht für ein konsequentes und ethisch ambitioniertes Konzept, denn »Wir müssen wieder viel näher an unsere Quelle kommen und auch die Ehrfurcht vor dem Töten nicht verlieren. Das braucht einfach kleinere Systeme«, meint Alessa Schmitz.

GHPublic: Was waren die Gründe für die Neuausrichtung der Metzgerei? Warum seid ihr von der konventionellen Metzgerei zur Naturfleischerei gegangen?

Alessa Schmitz: Unser Grundgedanke war, dass wir Lebensmittel herstellen wollen, die ethisch vertretbar sind und die uns gesund erhalten. Hierbei geht es für uns sowohl um tierische als auch pflanzliche Produkte. Denn auch mit dem aktuellen industriellen Anbau von zum Beispiel Tomaten betreiben wir Raubbau. Genauso ist es mit Tieren, die nicht artgerecht gehalten werden. Tiere sind nur Klimakiller, so wie der Mensch diese aktuell hält und verarbeitet. In diesem Sinne ist es für uns essenziell wichtig, die Kreisläufe insgesamt wieder zu verkleinern und zu optimieren. Denn nur dann kommen wir wieder zu sinnvollem Verhalten und auch sehr viel näher an unsere Quellen heran.

Weil wir viel zu verschwenderisch mit unseren Ressourcen umgehen, braucht es insgesamt ein neues Denken. Aktuell rauben wir schon den nächsten Generationen die Ressourcen. Deshalb haben wir den Part der Fleischverarbeitung und der Fleischherstellung neu gedacht und uns auf den Ursprung zurückbesonnen. Für uns fängt es im Laden damit an, dass wir uns fragen: Wie viele Eier verkaufen wir in der Woche? Daran anschließend muss die Frage erfolgen: Wie viele Hühner und somit auch Hähne benötigen wir denn dafür? Und so versuchen wir im Kreislauf zu denken und auch zu handeln.

GHPublic: Kurz für unsere Leser/innen: Was bedeutet überhaupt Naturfleischerei? Was beinhaltet dieses Konzept?

Alessa Schmitz: Für uns bedeutet dieses Konzept, dass wir danach streben, reine Fleischprodukte für unsere Stammkundschaft herzustellen und hier vor allem alles vom Tier zu verwerten und einen geschlossenen Kreislauf zu errichten. Und als erstes müssen wir uns fragen: Haben wir hier eine alte sowie robuste Rinderrasse oder lediglich auf Leistung hochgezüchtete Rinderrassen? Wir arbeiten nicht mit hochgezüchteten Tieren, die nur für unseren Konsum bereitstehen und dafür gezüchtet wurden. Und verarbeiten auch nicht nur die besonderen Teile der Tiere, die immer nachgefragt sind, sondern das gesamte Tier.

GHPublic: Ein weiterer wichtiger Punkt ist die traditionelle Verarbeitung. Was kann ich mir darunter vorstellen?

Alessa Schmitz: Grundlegend gilt für uns, dass wir aktuell von allem zu viel haben und statt auf Qualität auf Quantität setzen. Bei uns gilt: Wir verkaufen das, was ein Tier uns schenkt und nicht das, was der Mensch konsumieren möchte. Zum Beispiel wiegt ein ausgewachsenes Rind ungefähr 300 Kilogramm. Und wir bekommen hier 6 Kilogramm Filet. Alle stürzen sich auf diesen Filet-Anteil von dem ganzen Tier und wollen nur dies als Konsument.

Das ist unnatürlich und entspricht nicht dem Gedanken eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgangs mit dem Tier. Bei uns in der Naturfleischerei Wefers verfahren wir anders und zielen natürlich darauf ab, dass wir alles von dem Tier verwerten.

Wir arbeiten zum Beispiel auch nicht mit Vorbestellungen, sondern verkaufen das was aktuell vorhanden ist. Wir sind kein Supermarkt und unterstützen diese Mentalität nicht. Wir haben einen festen Kundenstamm und jeder Kunde lässt sich bei jedem Besuch neu inspirieren von dem, was dann gerade zum Verkauf angeboten wird. Schon allein, wenn wir uns anschauen, was es für eine Flut an Rezepten mit immer den gleichen Fleischteilstücken gibt – wie mit dem oben genannten Filet. Das wollen wir nicht anbieten und eigentlich könnten wir es insgesamt auch nicht anbieten. Wir sind hier vor allem dabei die Kunden zu beraten und schaffen damit eine gute Wissensbasis zur Ernährung generell und im speziellen zur Ernährung mit Fleisch.

GHPublic: Ihr habt zwei klare Prinzipien: Verwertung und Vermarktung des ganzen Tieres und Transparenz bei der Herkunft der Produkte. Was bedeutet die Verwertung des ganzen Tieres?

Alessa Schmitz: Ganz klar und einfach: Wir werfen nichts weg. Zum Beispiel wird aus den Knochen Brühe gekocht, die wir dann im Glas an unsere Kunden verkaufen. Oder wir gehen auch auf saisonale Unterschiede ein: Gestern haben wir Rindergulasch gekocht und diesen dann in Gläsern konserviert. Jetzt in der warmen Jahreszeit ist die Nachfrage nach Gulasch und Braten geringer, im Herbst und Winter wesentlich größer.

Zudem trocknen wir in einem separaten Anbau die übrig gebliebenen Knochen, Sehnen und Innereien aus der Produktion zu Tierfutter. Auch da bilden Mensch und Tier wieder einen Kreislauf.



GHPublic: Eine Besonderheit eurer Fleischerei ist es, dass ihr eine eigene Rinderherde der Rasse »Angler alter Zuchtichtung«, die auf den drei Partnerhöfen in Goch (Bodden), Straelen (Holzhof) und Willich (Schauhof) verteilt steht, besitzt. Was waren die Gründe dafür, sich als Fleischerei eine eigene Rinderherde anzuschaffen?

Alessa Schmitz: Uns waren verschiedene Wertvorstellungen bei der Rinderzucht wichtig: Dazu zählt zum Beispiel, keine Hochleistungszucht der Rinder auf Milch oder Fleisch, eine muttergebundene Kälberaufzucht, besonders gute Fleisch- & Milchwerte und eine natürliche Herde aller Altersstrukturen mit Zuchtbullen, die gemeinsam auf der Weide stehen dürfen. Für unsere Herde muss kein Kraftfutter angebaut werden, hochwertiges Grasland wird von den alten Nutztierassen bestens verwertet. Damit ist die Kuh auch kein Klimakiller, sondern

hat sogar eine CO₂ positive Bilanz. Dies konnten wir über diese eigene Herde ermöglichen.

Für uns ist es auch wichtig, dass wir damit den Bauern vor Ort Mut geben und ein Zeichen setzen. Wir stehen für die solidarische Landwirtschaft. Das heißt nicht jeder ist allein verantwortlich, sondern wir agieren alle zusammen und stehen füreinander ein.

GHPublic: *Aus dem deutschen Handwerk hört man immer wieder von dem Problemen Fachkräfte oder Nachwuchs zu finden. Betrifft das eure Naturfleischerei auch und was habt ihr für Ideen, um den Mangel zu beheben?*

Alessa Schmitz: Dies kann ich nur bestätigen, aber wirkliche Ideen fallen uns auch nicht ein. Da wir sowieso komplett anders und in Kreisläufen arbeiten beruht unsere Hoffnung auf Quereinsteiger, die wir von unserer Philosophie

Alessa Schmitz: Den Einen Geheimitipp habe ich nicht. Zuerst sollte man grundsätzlich nicht blind auf die vielen verschiedenen Siegel vertrauen. Dies gilt meiner Meinung nach aber nicht nur für den Fleischkauf, sondern für alle Waren, wie auch Kleidung oder Autos. Es gibt viel zu viele unterschiedliche Siegel, die den Verbraucher verwirren und die der Konsument gar nicht alle tiefgründig kennen kann. Hier geht es zum Beispiel um die Frage, wer das spezielle Siegel initiiert oder gestiftet hat. Wenn ich das weiß, kenne ich schon die Motivation aus der heraus das Siegel kommt und welche Strukturen und Regelungen innerhalb des Siegels gelten.

Aber unabhängig egal welches Siegel auf dem Produkt klebt, gilt: wenn der Preis eindeutig zu niedrig ist im Verhältnis zu anderen Produkten aus der Kategorie, dann kann es nicht korrekt sein. Hier müssen wir wieder lernen,

darüber ab, was gut und was schlecht ist. Es ist wichtig, ein Argument mit Wissen zu untermauern, denn erst mit ausreichend Informationen kann man überhaupt eine gute ethische Entscheidung treffen. Nehmen wir an, es stellt sich die Frage: Soll ich dieses Schnitzel essen oder nicht? Will ich zu einer gut begründeten Antwort gelangen, muss ich weitere Fragen beantworten, etwa: Unter welchen Bedingungen hat das Tier gelebt, hatte es Auslauf oder stand es sein Leben lang in einem Stall? Wie erlebte es die Welt? Wie ist es gestorben, schnell und schmerzlos oder grausam? Aber auch: Unter welchen Bedingungen arbeitet der Bauer und der Metzger? Was wird vom Tier verwertet und wie wird das Tier verkauft? All diese und noch mehr Fragen sind notwendig, um eine ethische Abwägung zu beginnen und um zu sagen, ob es »gutes« Fleisch ist.

GHPublic: *Was motiviert euch jeden Tag diesen eingeschlagenen Weg weiter voranzutreiben und weiter zu machen?*

Alessa Schmitz: Das ist ganz klar und kurz zu beantworten: Weil wir – Stefan und ich – ethisch gut essen möchte. Ich möchte meinen Körper so ernähren, dass ich ihn gesund erhalte und ihm die beste Energie biete. Ich persönlich möchte die industriell hergestellten Produkte nicht mehr essen und schon allein aus diesem Eigennutz heraus wollen Stefan und ich die Naturfleischerei Wefers erhalten und weiterentwickeln.

Wenn ich Produkte in den Supermarkt- oder Discountketten kaufe, bin ich mit für die Zukunft und die Entwicklung unserer Lebensmittel verantwortlich. Ich muss selber beginnen, Dinge wieder umzustellen. Ich kann nicht warten, bis es andere tun und sagen: ich kann nichts machen. Doch, jeder kann selber Dinge verändern in seinem eigenen Umfeld, in seinem eigenen Wirkungskreis. Nur wenn jeder bei sich beginnt, schaffen wir es insgesamt. Aber andererseits muss ich aus eigener Erfahrung als Mitarbeiterin in einem Supermarkt sagen, dass wenn man zu viele interne Einblicke hat oder hatte, kann man in den Supermärkten nicht mehr einkaufen. Jedenfalls nicht wenn man sich nach ethischen Prinzipien ernähren möchte.

www.geo.de/magazine/geo-wissen-ernaehrung/14951-rtkl-bewusster-konsum-wie-wir-uns-ethisch-ernaehren-koennen

KONTAKT

Naturfleischerei Wefers GmbH
Alessa Schmitz/Stefan Molls
Moerser Landstraße 379
47802 Krefeld
Tel.: 02151/96 66 00
Fax: 02151/96 66 01
E-Mail: wefers@wefers.de



begeistern können. Unterstützung von der Politik und auch von den Schulen können wir nicht erwarten. Die haben das alte Handwerk längst abgeschrieben und haben andere Ziele.

Ich habe gerade eine aktuelle Statistik von Nordrhein-Westfalen gesehen: Es gibt lediglich 30 Bewerbungen für eine Ausbildung als Metzger in ganz NRW in diesem Jahr. Da können sie sich vorstellen, wie hier die nächsten Jahre im Sinne der Nachwuchskräfte aussehen werden. Auf der anderen Seite muss man aber auch sehen, dass immer wieder Schulen schließen, die die theoretische Ausbildung zum Metzger anbieten und dadurch die Fahrtwege nicht mehr sinnvoll gestaltbar sind für die Auszubildenden.

GHPublic: *Worauf muss der Kunde beim Fleischkauf achten? Haben Sie einen Geheimtipp, wie man »gutes« Fleisch erkennen kann?*

unseren gesunden Menschenverstand einzusetzen anstatt zum Beispiel anonymen Produktsiegeln oder -bewertungen zu vertrauen. Insofern gilt hier als Tipp wieder, dass durch die Rückkehr zu kleineren Kreisläufen die Transparenz erhöht wird und es damit für den Kunden wesentlich ersichtlicher wird, wo das Produkt herkommt und wie es hergestellt wurde. Denn je näher ich als Käufer an dem Tier oder dem Bauern dran bin, umso besser kann ich beurteilen, ob es »gutes« Fleisch ist und ich brauche keine Siegel mehr, die mir alles erklären, weil ich ja den Hof und den Bauern kenne, von dem das Tier stammt. Schlussendlich doch ein Tipp: Kaufe immer lokal und erhalte dadurch volle Transparenz. Zudem weiß ich dann sogar, wo mein Geld hingehht ...

Und die Frage nach dem »guten« Fleisch, hängt von den Vorstellungen der Menschen



Jenny Hänsel

DIE HERZEN DER KOLLEGEN GEWINNT MAN MIT GEBÄCK UND KUCHEN

GHPublic: *Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?*

Jenny Hänsel: GHP ist eine Steuerkanzlei mit langjähriger Erfahrung, kompetenten Mitarbeitern und gutem Arbeitsklima.

GHPublic: *Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?*

Jenny Hänsel: Teamgeist, Fachwissen und Spaß an der Arbeit. Die Herzen der Kollegen gewinnt man außerdem mit Gebäck und Kuchen.

GHPublic: *Was machen Sie bei GHP genau?*

Jenny Hänsel: Ich führe für Mandanten die Lohnabrechnungen durch und bin zusätzlich in der Finanzbuchhaltung tätig.

GHPublic: *Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?*

Jenny Hänsel: Ich verbringe Zeit mit meinem Sohn, lese gerne oder gehe wandern.

GHPublic: *Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?*

Jenny Hänsel: Handy mit Musik, ein gutes Buch und leckeres Essen.

GHPublic: *Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?*

Jenny Hänsel: Ich kann eine Wanderung durch den Heiligen Grund zum Weingut Schloss Proschwitz, weiter zur Aussicht am Bocksberg mit fantastischem Blick auf die Albrechtsburg und

über die Bennokanzel oder durch den Knorrgrund zum Hotel und Restaurant »Knorre« mit leckerem Essen empfehlen.

GHPublic: *Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?*

Jenny Hänsel: Ich möchte weiterhin bei GHP arbeiten und mit meinem Sohn ein schönes Leben haben.



GHPPrivat

BEI ROT ÜBER DIE AMPEL GERADELT

Das Hanseatische OLG entschied: Wer im Glauben, die Ampel sei defekt, über Rot fährt, begeht keinen vorsätzlichen, qualifizierten Rotlichtverstoß. Vor das OLG zog eine Radfahrerin, die in erster Instanz zu einer Geldbuße verurteilt wurde, weil sie nach über fünf Minuten Rotphase über die Kreuzung gefahren ist (Beschl. v. 11.09.2023, Az. 5 ORbs 25/23).

Eine Radfahrerin wartete mehr als fünf Minuten an einer Kreuzung in Hamburg vor einer roten Ampel mit einer Kontaktschleife. Nachdem ihr aufgrund der langen Wartezeit der Geduldsfaden riss, entschied sie sich, die Kreuzung bei Rot zu überqueren – und wurde dabei erwischt. Aufgrund der langen Rotphase vermutete sie, die Ampel sei defekt. Schließlich reagieren Ampeln mit Kontaktschleife, wenn Fahrzeuge/Fahrräder kommen und schalten dann von Rot auf Grün. Im Fall der Radfahrerin schaltete die Ampel jedoch nicht.

Das AG Hamburg-Blankenese wertete das Fahren über Rot als einen vorsätzlichen, qualifizierten Rotlichtverstoß. Das Gericht verhängte gegen die Dame eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro. Zum einen sei die Ampelanlage laut dem AG nicht defekt gewesen und zum anderen habe die Radfahrerin laut Gericht die Möglichkeit gehabt, abzusteigen und die nur wenige Meter entfernte Fußgängerampel zu nutzen.

OLG sieht Tatbestandsirrtum der Radfahrerin und entschied dann: Eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Rotlichtverstoßes sei laut den Richtern aufgrund der Feststellungen des AGs ausgeschlossen, weil sich die Dame in einem Tatbestandsirrtum befunden habe. Folglich habe die Radfahrerin nach § 16 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) nicht vorsätzlich gehandelt.

Bei einem von einer Lichtzeichenanlage gezeigten Rotlicht handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gebietet den betroffenen Verkehrsteilnehmern, vor der entsprechenden Kreuzung zu halten. Zeigt die

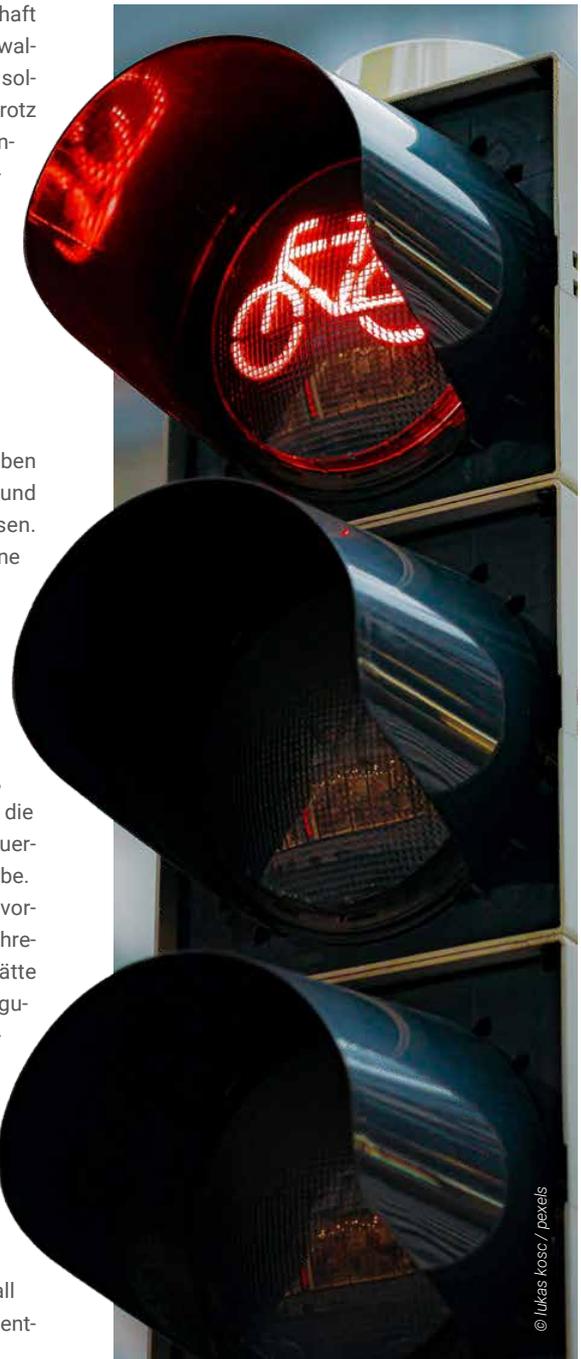
Ampel aufgrund eines Fehlers aber dauerhaft rot, ist der Verwaltungsakt nach § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nichtig. In solchen Fällen dürfen die Verkehrsteilnehmer trotz des Rotlichts in den Kreuzungsbereich einfahren, sofern sie die Sorgfaltsanforderungen wahren. Selbiges gilt auch, wenn eine Kontaktschleife aus technischen Gründen von manchen Verkehrsteilnehmern nicht ausgelöst werden kann.

FALL WURDE AN DAS AG ZURÜCKVERWIESEN

Das OLG hat das Urteil des AG aufgehoben und den Fall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das AG zurückverwiesen. Das Hanseatische Gericht betonte, dass eine Verurteilung wegen eines fahrlässigen Rotlichtverstoßes durchaus möglich sei. Dies könne in Betracht kommen, wenn die Beweisaufnahme ergebe, dass die Kontaktschleife nicht defekt war und ein Radfahrer in der Lage gewesen wäre, sie zu aktivieren. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass die irrige Annahme der Radfahrerin, die Ampel zeige aufgrund eines Defekts »Dauerrot«, ihrerseits auf Fahrlässigkeit beruhe.

Ferner stimmte das OLG der vom AG vorgeschlagenen Möglichkeit, dass die Radfahrerin absteigen und die Fußgängerampel hätte nutzen können, nicht zu. Das Gericht argumentierte, dass Radfahrer nicht als »qualifizierte« Fußgänger betrachtet werden können. Es könne ihnen nicht nach Belieben auferlegt werden, unabhängig von geltenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach eigenem Ermessen vom Fahrrad abzusteigen und als Fußgänger am Verkehr teilzunehmen.

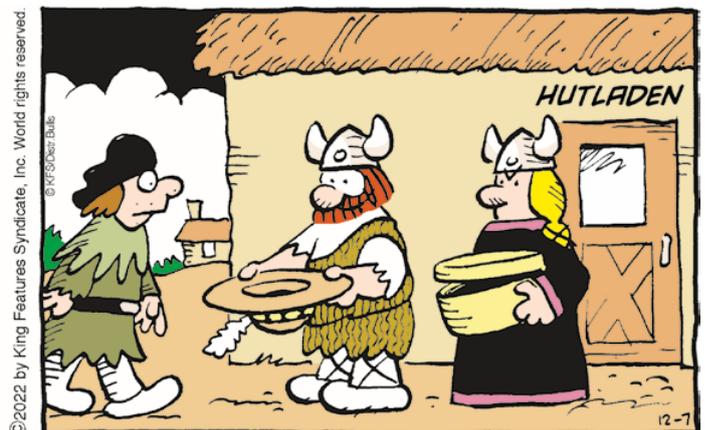
Das AG wird somit erneut über den Fall verhandeln. Es bleibt abzuwarten, wie dann entschieden wird ...



© Lukas Kosc / pexels



© kingfeatures.com



© 2022 by King Features Syndicate, Inc. World rights reserved.

Mandantenmagazin GHPublic

GHP

KANZLEI-LEITSÄTZE

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

KANZLEIEN

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg
Telefon +49 (0)2065 90880 | info@g-h-p.de
Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen
Telefon +49 (0)3521 74070 | info@ghp-meissen.de

LINKS

www.bundesfinanzministerium.de | www.ttn-taxation.net
www.datev.de | www.bbr-law.de | www.wefers.de



Zertifiziert nach
DIN ISO 9001: 2015 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel

AUSGEZEICHNET DURCH



IMPRESSUM

GHPublic | © 2024 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 02 | 2024
Erscheinungsweise 4-mal jährlich
Redaktionsschluss 12. Juni 2024
Herausgeber Marc Tübben und Hanns-Heinrich Paust |
Grüter · Hamich & Partner
Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen
www.satz.nrw
Fotoquellen Titel: Hanns-Heinrich Paust
pexels: 3, 6/7, 8, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 26, 27
pixabay: 10, 12, 15, 18/19, 20, 21, 22, 26

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de

